

Verbeamtung (NRW)

Beitrag von „annalill“ vom 5. Juni 2006 18:56

Hallo,

da ja nicht die jeweilige Schule, sondern die Bezirksregierung die für die Einstellung zugehörige Institution ist, bezieht sich die "Nicht-Bewährung" wohl eher auf den gesamten Regierungsbezirk, also auch auf alle hier ansässigen Schulen bzw. auf das gesamte Bundesland. Ob eine erneute Bewerbung in einem anderen Bundesland nicht doch noch nach einer nicht bestandenen Probezeit möglich ist, ist mir nicht bekannt. Der Abschluss als Lehrer mit 2. Staatsexamen erteilt zwar die Lehrerlaubnis, aber natürlich in keiner Weise einen Anspruch auf eine entsprechende Stelle.

Um hier eine genaue Auskunft zu erhalten, würde ich mich an ein zuständiges Personalratsmitglied wenden (meist recht unkompliziert auch telefonisch zu erreichen) oder z.B. beim VBE (z.B. im Forum NRW) nachfragen. Dort sind dann auch rechtlich zutreffende Auskünfte zu bekommen. Die Angelegenheit ist einfach zu brisant und wichtig für den Betroffenen, als das hier unsere einzelnen Erfahrungen weiterhelfen sollten.

Ich wünsche dir weiterhin viel Glück

annalill